

Ortsgemeinde Winden

Bebauungsplan „Photovoltaikflächenanlage Am Kindergarten“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Winden
in der Sitzung am**

____.____.____

Stand: 13.11.2024

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 04.09.2023 bis einschließlich 05.10.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel	25.09.2023
Verbandsgemeinde Montabaur	23.08.2023
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23.08.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Syna GmbH	05.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Anschreiben vom 16.08.2023, mit dem Sie uns über die obengenannte Projektierung informierten und nehmen als zuständiges Energieversorgungsunternehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. g. Bauvorhaben haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.</p>	Kenntnisnahme.
II.	Es sind auf dem angezeigten Gelände keine Versorgungsleitungen der SYNA GmbH vorhanden.	Kenntnisnahme.
III.	Zur Zeit liegt der Syna nur eine Netzanfrage vor, die Frage des Netzanschlusses ist ungeklärt.	Der Netzanschluss wird erst in den nachfolgenden Planungsebenen gesichert.
IV.	<p>Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH abzuholen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Der nebenstehende Hinweis wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

2	Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau	09.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	In bezeichneter Sache haben die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
II.	Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.	Die Aussage kann bestätigt werden.
III.	In der Nähe des Geltungsbereiches befinden sich Versorgungsleitungen in Zuständigkeit der Verbandsgemeindewerke (siehe Lageplan anbei). Es ist darauf zu achten, dass mit etwaigen Bebauungen ein Schutzstreifen von 3,0m Breite einzuhalten ist.	Der Schutzstreifen wird im Plan ergänzt. Außerdem erfolgt die Aufnahme eines Hinweises auf den Schutzstreifen.
IV.	Bei Fragen oder Unklarheiten gerne nochmals Rücksprache halten.	Kenntnisnahme.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

3	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	09.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Am Kindergarten" im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Anna" (alle</p>	Die Hinweise zum Altbergbau werden in der Begründung aufgenommen.

	<p>Mineralien) und "Wilhelm XVII" (Dachschiefer) liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.</p> <p>Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass sich die Grubenbaue des Bergwerkes "Anna" nicht im Planungsbereich befinden.</p> <p>Über tatsächlich erfolgten Abbau in dem Bergwerksfeld "Wilhelm XVII" liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.</p> <p>In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p>	
II.	<p>Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p>	Kenntnisnahme
III.	<p>Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p>	Der Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt.
IV.	<p>Dem LGB liegen für die Gemarkung Winden und Umgebung Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.</p>	Kenntnisnahme. Es soll weder auf der Fläche gewohnt noch dauerhaft gearbeitet werden. Auf potenzielle Altlasten wird geachtet.

<p>V.</p>	<p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein:</p> <p>Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p>	<p>Die genannten DIN-Werke werden als Hinweise aufgenommen.</p>
<p>VI.</p>	<p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p>
<p>VII.</p>	<p>Geologiedatengesetz (GeoldG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rip.de zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB</p>	<p>Der Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	<p>Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/fag-geoldg.html</p>	
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

4	Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises	02.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen haben wir folgende Anregungen zur Planungsabsicht vorzutragen:</p> <p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>In o. a. Angelegenheit ist aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht folgendes auszuführen:</p> <p>1. Das ca. 4,6 ha große Plangebiet auf der Gemarkung Winden umfasst folgende Flur/Flurstücke: 12-1439/5, 12-1442/1, 12-2982/12, 12-1459/1, 12-2981, 27-3109.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Zusammenfassung kann bestätigt werden.</p>
II.	<p>2. Oberflächengewässer, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden durch das Bauvorhaben nicht berührt. Außerdem sind auf dem in Rede stehenden Grundstück keine Wasserrechte vergeben oder Altlasten kartiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
III.	<p>Allerdings grenzt der geplante Bereich im Westen an die Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets (RVO) Quelle Sausulche sowie an die abgegrenzte Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets Brunnen Winden.</p>	<p>Das Trinkwasserschutzgebiet der Quelle Sausulche (RVO) ist in den Unterlagen bereits berücksichtigt. Die abgegrenzte Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets Brunnen Winden wird ergänzend in Tabelle 2, Kapitel 4.5 der Begründung aufgenommen.</p>

<p>IV.</p>	<p>3. Das anfallende Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Errichtung der PV-Freiflächenanlage der oberflächliche Abfluss erhöht werden kann. Wir bitten dies zu berücksichtigen und in den Planungen mit aufzunehmen.</p> <p>Die großflächige Beschattung des Bodens durch die Solarmodule wird eine Verringerung der Bodenevaporation bewirken und infolge dessen den Oberflächenabfluss des anfallenden Niederschlagswassers in diesen Bereichen verstärken.</p> <p>Die Bildung von Erosionsrinnen im Plangebiet ist unbedingt zu vermeiden. Eine dort entstandene Erosionsrinne wird - einmal entstanden - nicht nur temporär verbleiben, sondern da sie zu diesem Zeitpunkt den bevorzugten Fließweg des Oberflächenwassers darstellt, wird sich diese ohne Durchführung entsprechender Gegenmaßnahmen im Laufe der Zeit vergrößern bzw. vertiefen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das anfallende Niederschlagswasser nur auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht werden darf. Anlieger bzw. angrenzende Grundstücke dürfen nicht durch eventuellen Abfluss des nicht versickernden Wassers nachteilig beeinflusst werden.</p>	<p>Durch die Entwicklung von extensivem Grünland sind die Veränderungen gegenüber der aktuellen Flächennutzung (Aufwachsender Jungwald) nur marginal. Erosionsrinnen sind in Solarparks nicht zu erwarten, da eine ganzjährige Grasnarbe dies verhindert.</p>
<p>V.</p>	<p>4. Sofern wassergefährdende Stoffe, insbesondere im Bereich der Trafostation, verwendet werden, ist die Rückhaltung, welche bei eventuellen Störungen greift, zu berücksichtigen. Die Planung und bauliche Ausführung der Rückhaltung muss den Anforderungen nach § 18 AwSV entsprechen und ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerke, DIN-Normen) durchzuführen. Entsprechende Unterlagen und Angaben sind in den Planungsunterlagen als Nachweis einzureichen.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p>
<p>VI.</p>	<p>5. Im westlich angrenzenden Trinkwasserschutzgebiet dürfen keine Baustelleneinrichtungen (z. B. Bauwagen, Lager, Fertigungsanlagen und ähnliches) errichtet werden. Weiterhin ist das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (wie Öl, Benzin usw.) sowie das Hantieren</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p>

	<p>(Umfüllen, Betanken von Baufahrzeugen usw.) mit diesen Stoffen im Trinkwasserschutzgebiet grundsätzlich untersagt.</p> <p>Alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen, müssen außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets stattfinden. Sollte dies aufgrund der Größenordnung der Baumaßnahme nicht möglich sein, ist dies vor Baubeginn mit der Oberen Wasserbehörde (SGD Nord, Regionalstelle Montabaur) abzustimmen.</p>	
VII.	<p>Brandschutzdienststelle:</p> <p>In einem maximalen Abstand von 75 m Lauflänge, gemessen ab Zugangstor PV-Freifläche, muss eine Löschwasserentnahmestelle (Hydrant) mit einer Löschmittelleistung von mindestens 24 m³/h bei einem Mindestausgangsdruck von 1,5 bar für die Dauer von 2 Stunden, vorhanden sein. Das restliche zur Verfügung stellende Löschmittel von 24 m³/h, ist in einem Umkreis von 300 m, als Löschwasserentnahmestelle (Hydrant) vorzuhalten.</p>	<p>Der nächstgelegene Hydrant befindet sich an der Ecke „Triftstraße – Am Lohberg“ und damit in unmittelbarer Umgebung der geplanten Zufahrt. Da das Zugangstor jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig fixiert wird, erfolgt auch der Brandschutznachweis erst in nachgelagerten Schritten.</p>
VIII.	<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Zum gegenwärtigen Verfahrensstand sind die notwendigen Unterlagen zur naturschutzfachlichen Bewertung noch nicht erstellt. Sobald die Planung vollständig ist, gibt die Untere Naturschutzbehörde eine abschließende Stellungnahme ab.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird zur Offenlage ergänzt.</p>
IX.	<p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vom Ministerium veröffentlichte „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ in der weiteren Planung angewendet werden sollte.</p> <p>Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Leitfaden wird im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

5	Forstamt Lahnstein	28.09.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen und Überprüfung in der Örtlichkeit teilen wir Ihnen nach Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße, aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p>Die Ortsgemeinde Winden beabsichtigt, auf einer ca. 4,6 ha großen Gemeindewaldfläche, die in Teilen kalamitätsbedingt durch Borkenkäferbefall nicht bestockt ist, eine FPV-Anlage zu errichten. Die für die Planung vorgesehene Kalamitätsfläche liegt nördlich des bestehenden Siedlungskörpers und soll die im Jahr 2021 neu errichtete Kindertagesstätte an zwei Seiten unmittelbar umgrenzen.</p> <p>Dabei überschneidet die geplante Sondergebietsfläche sich teilweise mit dem Bebauungsplan „Kindertagesstätte am Lohberg“. Im Bereich der Überschneidung wurde eine Waldfläche mit Zweckbestimmung „Waldwissen für Kinder“ festgesetzt. Im Überschneidungsbereich soll nach Abschluss dieses Bauleitplanverfahren der bisher rechtskräftige Bebauungsplan „Kindertagesstätte am Lohberg“ ersetzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Aussagen können bestätigt werden.</p>
II.	<p>Forstfachliche Bewertung:</p> <p>Anders als Windenergieanlagen sind Solaranlagen im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Schließlich sollen und können Solaranlagen bevorzugt auf geeigneten Dachflächen auch innerhalb von Ortslagen errichtet werden. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist grundsätzlich nicht gegeben, da in der Regel davon auszugehen ist, dass öffentliche Belange dadurch immer beeinträchtigt sind. Von daher werden als Grundlage für FPV-Anlagen im Außenbereich in der Regel eine Änderung des</p>	<p>Es besteht für Solarparks im Außenbereich in besonderen Fällen eine Privilegierung, beispielsweise als Agri-PV-Anlage oder in Randstreifen zu Autobahnen und bestimmten Schienenstrecken. Das vorliegende Vorhaben fällt, wie korrekterweise beschrieben, nicht unter eine Privilegierung.</p> <p>Ein Bebauungsplan wird mit diesem Verfahren erstellt, der Flächennutzungsplan befindet sich bereits in der 10. Änderung.</p>

	Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.	
III.	<p>Flächenphotovoltaik auf Kalamitätsflächen</p> <p>Angesichts der neuen politischen Gewichtung der Flächenphotovoltaik im Außenbereich, ist vorliegend zu prüfen, ob infolge von Borkenkäferbefall aktuell unbestockten Waldflächen an der Wald-Feld-Grenze unter bestimmten Voraussetzungen zur vorübergehenden Nutzung für die Errichtung von FPV-Anlagen überplant werden könnten.</p> <p>Dabei kann die vorübergehende Nutzung des Waldes in Form einer zeitlich befristeten Umwandlung für Solarenergie gegebenenfalls nur dann erfolgen, wenn trotz baulichen Eingriffs das Waldbodengefüge erhalten bleibt und die Waldeigenschaft sich dort auf naturnahe Weise wiederherstellen lässt.</p>	Die PV-Anlage wird zeitlich befristet. Die Einwirkungen auf den Boden sind bei PV-Freiflächenanlagen äußerst gering, das Waldbodengefüge kann erhalten bleiben.
IV.	<p>Zudem müssen die nach Schreiben des MKUEM u.g. Regeln auf der Fläche erfüllt sein:</p> <p>1. Die Umwandlung wird auf 20 Jahre bis max. 30 Jahre befristet erteilt.</p>	Eine Befristung der Zulässigkeit der Anlage auf 30 Jahre wird aufgenommen. Als Folgenutzung wird Wald festgesetzt.
V.	<p>2. Die Fläche muss im Sinne der Vollzugshinweise der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten geeignet sein.</p>	Winden befindet sich im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet. Die genannte Landesverordnung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Flächenkulissen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. g) und h) EEG. Darüber hinaus finden sich sowohl im EEG (ebenfalls § 37 EEG) als auch im BauGB weitere Flächen, die aus bundespolitischer Sicht zu bevorzugen sind.
VI.	Bauordnungsrechtliche Anforderungen können absehbar erfüllt werden.	Dem kann zugestimmt werden.

VII.	3. Die Rückbaukosten der gesamten PV-Anlage und die Kosten für eine Wiederaufforstung müssen über eine entsprechende Bankbürgschaft abgesichert sein.	Eine entsprechende vertragliche Lösung wird vereinbart.
VIII.	4. Die PV-Freiflächenanlage soll möglichst naturverträglich und biodiversitätsfreundlich ausgestaltet werden. Mögliche Maßnahmen können dem von der TH Bingen entwickelten „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ entnommen und an den Standort angepasst realisiert werden.	Der genannte Leitfaden wird im Umweltbericht berücksichtigt.
IX.	5. Sollten nach max. 30 Jahren naturschutzfachliche oder andere Gründe einer Wiederaufforstung der umgewandelten Waldfläche entgegenstehen, ist die nicht wieder in Wald umwandelbare Fläche 1:1 an einer anderen Stelle mit vergleichbaren Strukturen auszugleichen. Nur im Ausnahmefall kann die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe nach LWaldG in Betracht gezogen werden.	Eine entsprechende Regelung wird im Umweltbericht erarbeitet.
X.	In der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans sind die oben aufgeführten Punkte 1 bis 5 festzusetzen. Insbesondere sind die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen Zeitraum von max. 30 Jahren zulässig. Die festzusetzende Folgenutzung ist Wald (siehe § 9 (2) BauGB).	Die Punkte werden gemäß den oben vorgeschlagenen Abwägungsempfehlungen berücksichtigt. Eine Aufnahme aller Punkte in die Textfestsetzungen ist rechtlich nicht möglich.
XI.	Bedingungen Im vorliegenden Falle kann aus forstfachlicher Sicht aufgrund der besonderen Wald-Siedlungslage eine mögliche auf 30 Jahre zeitlich befristete Sondernutzung für die Solarenergie auf den geplanten 4,6 ha erfolgen.	Kenntnisnahme.
XII.	1. Es ist zu beachten, dass eine zukünftige Nutzung der bestehenden Wirtschaftswegeparzelle 2981 weiterhin möglich sein sollte. Diese nördlich gelegene Wegeparzelle, innerhalb der geplanten PV-Freiflächenanlage, ist zur Gewährleistung der Zugänglichkeit (Rettungswege, Brandschutz, etc.) und der Waldbewirtschaftung freizuhalten und somit nicht mit einzuzäunen. Die Neuanlage eines	Die Wirtschaftswegeparzelle soll ebenfalls im Plangebiet integriert bleiben. Die Parzelle wird vom überbaubaren Baufenster ausgespart. Eine Umzäunung findet statt, da diese auch außerhalb der Baugrenzen zulässig ist.

	<p>Wirtschaftsweges wird damit vermieden, was zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen würde.</p>	<p>Für Einsatzfahrzeuge soll der Zugang zur Fläche und die Durchfahrt ermöglicht werden. Wie konkret dies ausgestaltet wird, wird auf nachfolgenden Ebenen geregelt.</p>
XIII.	<p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die südlich angrenzende Waldparzelle 1420 zu einer Verschattung der Photovoltaikanlage kommen kann. Um dies zu vermindern, eine ungestörte forstliche Nutzung zu gewährleisten und möglicher Gefahren wie Windwurf oder Waldbrand begegnen zu können, halten wir einen Waldabstand von ca. 50 Metern für angemessen. Alternativ raten wir zu einer Kontaktaufnahme mit dem Grundstückseigentümer dieser Waldparzelle. Die hohen Bäume könnten entfernt werden und ebenfalls ein Waldrand gestaltet werden.</p>	<p>Mit dem Eigentümer der Waldparzelle 1420 wird ein Haftungsverzicht angestrebt, sodass der Abstand zu diesem Wald verringert werden kann, ohne diesen umzubauen.</p>
XIV.	<p>3. Um an der nördlich und östlich angrenzenden Waldfläche eine unerwünschte Verschattung der Flächenphotovoltaikanlagen (siehe auch Grundsätze und Vollzugshinweise zur Landesverordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaikfreiflächenverordnung - PV-FF-VO) vom 21. November 2018) durch heranwachsende Waldbestände zu vermeiden, wird empfohlen einen ökologisch wertvollen Waldrand in Bestockung zu bringen. Um den Sicherheitsabstand zu dem in Zukunft nördlich und östlich angrenzenden Hochwald zu erfüllen, wird, wie im zweiten Punkt aufgeführt, eine Waldinnenrandbreite von ca. 50 Metern als zielführend angesehen. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlagen, bei gleichzeitiger Förderung von Struktur- und Artenreichtum zu gewährleisten. Aufgrund der Tatsache, dass die beantragte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung waldderechtlich zu kompensieren ist, wird darauf hingewiesen, dass eine angepasste Waldrandgestaltung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Wald anerkannt wird (siehe auch Hinweise zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald (Anlage zum Schreiben des</p>	<p>In der angrenzenden Ausgleichsfläche (nördlich) wird die Entwicklung eines hochwertigen Waldrandes gesichert.</p> <p>Der Waldrand wird wie nebenstehend beschrieben ausgestaltet. Näheres wird im Umweltbericht hierzu aufgenommen.</p> <p>Östlich soll keine Maßnahme fixiert werden, da zum jetzigen Zeitpunkt die Entwicklungsziele der östlich angrenzenden Flächen noch nicht festgelegt sind.</p>

	<p>Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz vom 06.03.03, Az.: 1025 — 88690-1 / 10524 — 4166) vom 20. März 2003).</p> 	
<p>XV.</p>	<p>Aufgrund der zeitlich befristeten Sondernutzung kann unter Vorbehalt des Umweltberichts eine zeitlich befristete Umwandlungsgenehmigung nach § 14 (2) Satz 5 LWaldG in Aussicht gestellt werden. Dies bedeutet, dass nach der zeitlich befristeten FPV-Nutzung die Anlage zurückgebaut und die überbaute Kalamitätsfläche wiederaufgeforstet werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>XVI.</p>	<p>Bestehende gesunde und stabile Waldflächen können unabhängig von Baumart und Altersstruktur für die Errichtung von FPV-Anlagen nicht herangezogen werden. Es gilt das gesetzliche Walderhaltungsgebot gleichwohl nach BWaldG sowie nach LWaldG von R-P. Waldboden ist nach BBodenSchG und BBodenSchVo besonders zu schützen. Alle Behörden, öffentlichen Stellen des Landes und Vorhabenträger öffentlicher Planungen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit</p>	<p>Es wird lediglich eine Kalamitätsfläche beansprucht. Der Waldboden bleibt durch die lediglich punktuellen Eingriffe durch die Solaranlage erhalten. Zur Sicherung wird in den Hinweisen der Schutz des Waldbodens aufgenommen.</p>

	die Verwirklichung der Zwecke des LWaldG zu unterstützen sowie bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Wirkungen des Waldes angemessen zu berücksichtigen.	
XVII.	Ungeachtet dessen, empfehlen wir dringend, dass die Betreiber von an Wald angrenzenden FPV-Anlagen, Haftungsverzichterklärungen mit den jeweilig betroffenen Waldbesitzenden abschließen. Nicht zuletzt, weil in Zukunft zunehmend mit Extremwetterlagen zu rechnen ist, sollen damit die Waldbesitzenden von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt werden.	Eigentümer der benachbarten Waldflächen ist die Ortsgemeinde selbst. Haftungsverzichterklärungen werden mit dem Investor ausgearbeitet.
XVIII.	<p>Fazit: Der Sondernutzung der etwa 4,6 ha großen Kalamitätsfläche zur Errichtung einer Flächenphotovoltaikanlage auf den Waldgrundstücken Nr. 1439/5, 2982/12, 1442/1 sowie ein Teilbereich von der Nr. 1459/1 in Flur 12 und Teilbereiche der Nr. 3109 in der Flur 27 der Gemarkung Winden des Gemeindewaldes Winden, können wir unter folgenden Bedingungen zustimmen:</p> <p>Mit Blick auf den zukünftig wieder aufzuforstenden Waldbestand muss bei der Umsetzung dem Schutz des Waldbodens eine besondere Bedeutung zukommen. Insbesondere der Eintrag von Beton und anderen Fremdstoffen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zudem sind die oben beschriebenen Bedingungen zu beachten.</p> <p>Die Umwandlung der Kalamitätsfläche wird auf die genehmigte Nutzungsdauer der FPV-Anlage zeitlich beschränkt. Nach Aufgabe der Nutzung als Solarpark soll als Folgenutzung wieder die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche festgesetzt werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die Zentralstelle der Forstverwaltung erhält Durchschrift dieser Stellungnahme.</p>	Kenntnisnahme. Es werden lediglich bereits genannte Punkte zusammengefasst.
Beschlussvorschlag:		

An der Planung wird grundsätzlich festgehalten, weil die OG Winden mit diesem Vorhaben die Energiewende und den Klimaschutz unterstützen möchte. Die Nutzungsdauer wird jedoch entsprechend der Stellungnahme auf 30 Jahre beschränkt. Die Baugrenze wird so angepasst, dass die Wegeparzelle nicht durch Module überbaut wird. Die Ausgleichsflächen werden so getroffen, dass diese mit dem Forstrecht vereinbar sind (Waldrandgestaltung) und den Empfehlungen des Forsts in dessen konkreten Ausgestaltung folgen. Das natürliche Waldbodengefüge wird gesichert.

Abstimmung: Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen

6	Vodafone GmbH	27.09.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

7	Handwerkskammer Koblenz	23.08.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

I.	<p>vielen Dank für die Einbeziehung in das oben genannte Abstimmungsverfahren. In der Funktion als Träger öffentlicher Belange haben wir die Planungsunterlagen gemäß § 4 BauGB eingehend geprüft und bewertet.</p> <p>Wir konnten durch die Planungen derzeit keine Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe feststellen und haben somit keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p>	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

8	Struktur und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	21.09.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Von der Planung sind Oberflächengewässer oder kartierte Altablagerungsflächen nicht unmittelbar betroffen.	Kenntnisnahme.
II.	<p>Schutzgebiete</p> <p>Von dem o.g. Vorhaben ist kein festgesetztes, im Entwurf befindliches oder abgegrenztes Wasserschutzgebiet betroffen. Im Plangebiet befinden sich ebenfalls keine privaten oder öffentlichen Gewinnungsanlagen.</p>	Kenntnisnahme.
III.	Nordöstlich grenzt allerdings das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Quelle Sausulche, Nassau“ an. Gegebenenfalls erforderliche Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sind außerhalb des Wasserschutzgebietes einzurichten.	Ein Hinweis wurde bereits auf Grundlage der Stellungnahme der Kreisverwaltung aufgenommen.

IV.	Die Zufahrt zum Hochbehälter Winden ist zu jederzeit zu gewährleisten.	Der Hochbehälter wird durch die Planung nicht tangiert
V.	Starkregen Nach den vorliegenden Starkregengefährdungskarten besteht für die überplante Fläche keine besondere Gefährdung durch erhöhte Abflüsse bei Starkregenereignissen.	Kenntnisnahme.
VI.	Weitere Hinweise in dem Verfahren habe ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu geben.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

9	Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau – Geschäftsbereich 3, Bauen		18.09.2023
	Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Verwaltungsseits ist darauf hinzuweisen, dass der Standort und der Geltungsbereich der Wartehalle an der Haltestelle abgestimmt eingehalten werden muss.	Die angrenzende Haltestelle wird durch die Planung nicht berührt. Ihre Funktion wird nicht beeinträchtigt.	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.			

10	Struktur und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	05.09.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung Folgendes:</p> <p>Licht gehört gem. § 3 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG- zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BlmSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen können schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit hervorrufen. Zur Beurteilung sind bisher keine gesetzlichen Regelungen erlassen, weshalb die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) als maßgeblich gelten.</p> <p>Bei der Betrachtung von PV-Anlagen spielt vor allem die Blendung eine Rolle. Kritische Immissionsorte sind dabei solche, die sich in einem 100 m Radius westlich oder östlich der Anlage befinden. Die nächstgelegene Bebauung des Ortes Winden liegt gem. der Planung innerhalb des 100 m Radius westlich neben dem Plangebiet und erfüllt somit die o.g. Kriterien für einen kritischen Immissionsort bezüglich Blendung. Erhebliche Belästigungen i.S.d. BlmSchG können somit nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im weiteren Verlauf der Planung sind Aussagen zum Thema Blendung zu treffen und erhebliche Belästigungen durch planerische Gestaltung oder ein Blendgutachten auszuschließen.</p>	<p>Die Module werden in Ost-West-Richtung aufgestellt. Hierdurch können Blendwirkungen hinreichend sicher ausgeschlossen werden, da eine Reflexion nach oben in den freien Himmel erfolgt. Darüber hinaus können Blendungen nach Süden ausgeschlossen werden, da die Sonne in unseren Breiten nie im Norden steht (Einfallswinkel = Ausfallswinkel)</p>
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

11	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	05.09.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir wurden von Ihnen an der Aufstellung des Bebauungsplanes Photovoltaikflächenanlage „Am Kindergarten“ der Gemeinde Winden beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz kann der Zielsetzung, den Anteil regenerativer Energien im Verbandsgemeindegebiet zu erhöhen vom Grundsatz im Wesentlichen folgen. Des Weiteren wird eine Konversionsfläche mit einer Vorbelastung als positiv angesehen. Wie in der Begründung auf Seite 22 unter Punkt 6.4. „Beschränkung des Zeitraums der Nutzung“ beschrieben, wird die Fläche in der Nachnutzung weiterhin forstwirtschaftliche Fläche bleiben. Die Zwischennutzung dient dem Ziel den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern.</p> <p>Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz — EEG 2023 § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien) zur Errichtung und dem Betrieb von Anlagen, sowie den dazugehörigen Nebenanlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Es werden von Seiten der Landwirtschaftskammer keine Bedenken zu dieser Bauleitplanung Photovoltaikanlage „Am Kindergarten“ geäußert.</p>	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

12	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.09.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S.v.8 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
II.	<p>Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich.</p> <p>In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.</p> <p>Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung</p>	<p>Der Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt. Die Kabelschutzanweisung liegt der Verwaltung vor.</p> <p>Die benannten Leitungen befinden sich jedoch alle außerhalb des Geltungsbereichs.</p>

	der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.	
III.	Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Phillipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).	Eine Änderung der Kabel ist nicht vorgesehen.
IV.	Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen. Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind. Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.	Der Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

13	Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz	30.08.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Betreff: Archäologischer Sachstand</p> <p>Planungsinhalt: Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart</p> <p>Östlich der Planfläche liegen uns Hinweise für vorgeschichtliche Grabhügel vor. Anhand des digitalen Geländemodells sind schwache Geländemerkmale zu erkennen, die als Rest von Grabhügelaufschüttungen interpretiert werden können. Solche Anomalien sind innerhalb der Planfläche oberirdisch nicht erkennbar. Allerdings muss der Sachverhalt mittels Sondagen überprüft werden. Einerseits können Geländemerkmale durch die Waldbewirtschaftung verebnet sein. Andererseits können anschließende Gräber ohne Überhügelung vorhanden sein.</p> <p>Überwindung / Forderung: Sachstandsermittlung durch Sondage</p> <p>Erläuterungen zu archäologischem Sachstand</p> <p>Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart</p> <p>In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.</p> <p>Erläuterung Überwindungen / Forderungen</p> <p>Sachstandsermittlung durch Sondage</p> <p>Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände eine fachgerechte Sachstandsermittlung, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Diese erfolgt in Form von Baggersondagen. Hierbei wird durch Mitarbeiter der Landesarchäologie ermittelt, ob im Plangebiet</p>	<p>Weiterführende Abstimmungen zwischen dem Bürgermeister der Ortsgemeinde Winden und der Direktion Landesarchäologie vom November 2023 ergaben, dass im Plangebiet keine archäologischen Fundstellen betroffen sind.</p> <p>Der Solarpark überstellt die Fläche zudem, ohne das Bodengefüge zu zerstören. Sollten Bodendenkmale vorhanden sein, werden diese durch den Erhalt der Bodenstrukturen ebenfalls gesichert.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

	<p>archäologische Funde und Befunde vorhanden sind und inwieweit diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Kosten dieser Sachstandsermittlung sind gemäß §21 Abs. 3 DSchG RLP durch den Verursacher zu tragen. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Vorhabenträger von Seiten der Landesarchäologie schriftlich mitgeteilt.</p>	
<p>II.</p>	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Durch Abstimmungen zwischen dem Bürgermeister der OG Winden und der Direktion Landesarchäologie kann eine Betroffenheit von archäologischen Funden im Plangebiet ausgeschlossen werden. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

<p>14</p>	<p>Amprion GmbH</p>	<p>23.08.2023</p>
<p>Stellungnahme</p>		<p>Abwägungsempfehlung</p>

I.	<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns zukünftig digital unter leitungsauskunft@amprion.net an Ihren Bauleitplanungen.</p>	Weitere Unternehmen wurden beteiligt.
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

1	Bürger 1	06.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Leider haben wir bis jetzt nur Information aus der Zeitung von dem geplanten PV Park rund um unsere Kita. Diese Informationen stoßen bei Personal und Eltern auf Widerstand. Es gibt hier mehrere Punkte, die mich, als auch Eltern und das Personal beschäftigen.</p> <p>1. Die Kita wäre damals mit viel weniger Aufwand gebaut worden, wenn es vom Naturschutz nicht die Auflage gegeben hätte, das Waldbild erhalten zu müssen. Deshalb wurde der Hang erhalten, es wurde aufgeschüttet und es wurde nicht an die Straße gebaut. Bestimmte Pflanzen mussten gesetzt werden. Wo sind diese Bestimmungen geblieben?</p>	<p>Der Naturschutz wird auch weiter berücksichtigt, weshalb im weiteren Verfahren der Umweltbericht fertiggestellt wird, aus welchem vergleichbare Anforderungen abgeleitet werden. Die Auflagen für die Kita werden dabei ebenfalls berücksichtigt, sofern sich hieraus Auswirkungen auf die Planung des Solarparks ergeben. Da der Solarpark im Gegensatz zur Kita lediglich eine temporäre Nutzung darstellen soll, wird der Standort für eine Waldnutzung langfristig erhalten.</p>
II.	<p>2. Die Kita war so geplant, dass mit wenig Aufwand eine bauliche Erweiterung möglich ist. Das finde ich sehr vorrausschauend geplant und wird oft genug vergessen. Aus den Medien ließ sich erfahren, dass der Bebauungsplan der Tagesstätte an die neuen Gegebenheiten angepasst werden muss. Hat dies Einfluss auf eine mögliche Erweiterung? Ich lebe immer noch in der Hoffnung, dass der Inklusionsgedanke in Regelkitas dahingehend verändert wird, dass Therapien und Einzelförderungen auch in den Kitas stattfinden können. Das würde jedoch nur mit räumlichen Veränderungen möglich sein. Außerdem haben die Erfahrungen in Sachen Kita gezeigt, dass es immer wieder Veränderungen gibt und ein hohes Maß an Flexibilität und Anpassung nötig ist. Ist das Gelände, dass zur Erweiterung geplant war nun verplant?</p>	<p>Die Kita wurde mit zwei Gruppen geplant und während der Bauphase bereits auf drei Gruppen erweitert. Die ursprünglich vorgesehene Erweiterung wurde somit bereits umgesetzt. Wird eine weitere Erweiterung des Kindergartens notwendig, besteht immer noch die Möglichkeit, die angrenzenden Module zurückzubauen. Die Flächen des Solarparks wie auch des Kindergartens werden langfristig im kommunalen Eigentum bleiben.</p>
III.	<p>3. Es ist eine wirklich sehr schöne Kita entstanden mit einem guten Konzept. Wir werden von anderen Trägern als auch anderen Kita-Teams besucht und als Beispiel gesehen. Die Kita mit Konzept stößt auf positive Resonanz und ist eine Vorzeige-Kita. Wir machen mit unserem Naturkonzept und der schönen Lage Werbung. Nun werden wir</p>	<p>Die Kita kann auch zukünftig auf ihr bewährtes Konzept aufbauen. Weiterhin werden Waldflächen in der nahen Umgebung vorzufinden sein. Neben den Waldflächen können jedoch auch die Nutzung von Erneuerbaren Energien sowie Waldrandstrukturen</p>

	eingegrenzt durch eine sehr befahrene Straße und 4 Hektar PV Park. Ein Zugang zur Natur ist nur noch begrenzt möglich. Heißt das für uns ein Umdenken unseres Konzeptes?	eingebunden werden. Die Photovoltaikanlage selbst wird zum Kindergarten hin eingegrünt (Heckenbepflanzung), sodass der technische Charakter bezogen auf das Orts- und Landschaftsbild in den Hintergrund rückt.
IV.	4. Es gibt gesundheitliche Bedenken. Wir haben auf unserem Außengelände eine extreme Hitze, bis die Bäume hoch genug gewachsen sind und Schatten spenden, dauert es noch ein paar Jahre. Statt von einem kühlenden Wald umgeben zu sein, werden wir demnächst von Paneelen umrandet sein. Wie sieht hier die Hitzeentwicklung aus? Wie hoch ist die Erwärmung, durch Reflexion der Sonne, der Luft in der Umgebung?	Eine Hitzeentwicklung ist durch die Module nicht zu erwarten, da es sich um eine Photovoltaikanlage und nicht um ein Solarwärmekraftwerk handelt. Bei letzterem werden die Sonnenstrahlen gebündelt, um eine Hitzeentwicklung zu erzeugen. Erfahrungen zeigen sogar, dass durch Solaranlagen eine kühlende Wirkung durch Verschattung zu erwarten ist.
V.	5. Elektroschmuck und Magnetfelder werden zur Zeit noch diskutiert. Es ist nicht wissenschaftlich geklärt, in wie weit diese Dinge krebserregend wirken oder generell Auswirkungen auf den Organismus haben.	Magnetfelder infolge der Stromproduktion entstehen nur in räumlich sehr begrenzten Umfeld bis wenige Dezimeter um die Trafostation. Die gesundheitsgefährdenden Grenzwerte werden selbst im nahen Umfeld der Trafostation bei weiten unterschritten. Zum Bereich des Kindergartens werden mehrere Meter liegen, sodass von keiner Gefahr auszugehen ist. Auch von Dachanlagen auf Kindertagesstätten ist keine Gesundheitsgefährdung bekannt, hier liegen die Module teilweise wesentlich dichter an den Aufenthaltsräumen der Kinder und Betreuer als bei der geplanten angrenzenden PV-Freiflächenanlage.
VI.	6. Weitere gesundheitliche Probleme könnten die Verblendungen durch die Sonnenreflektion darstellen.	Die Module werden nach Osten und Westen ausgerichtet. Demzufolge sind keine Blendungen zu erwarten, weiter ist eine Bepflanzung zwischen der Solaranlage und dem Kindergarten geplant, was einen zusätzlichen Schutz bieten kann. Auf das Thema Blendung wird in der Begründung zum Entwurf näher eingegangen.

<p>VII.</p>	<p>Ich habe vor mindestens 8 Wochen Herrn Zaun um mehr Informationen zu den Planungen gebeten. ■■■■■ hat auf der letzten ASA-Sitzung Fragen zu der Planung und der Fürsorgepflicht für Kinder und Personal erfragt. Bis jetzt gab es auf nichts eine Reaktion. Ich hatte gestern ein kurzes Telefonat mit Gebhard Linscheid unter anderem hat er mich auf die Planung der Anlage angesprochen. Er hat versucht die Ängste weg zu reden und wissenschaftlich etwas zu erklären. Die Ängste sind jedoch da und führen zu Widerstand und ich kann diesen gut nachvollziehen. Mir geht es ehrlich gesagt genauso. Gebhard meinte die Kinder wären ja nur eine kurze zeitliche Frequenz in dieser Umgebung. Die Kinder sind in einem Alter von 1-6 Jahre und bestimmt reagiert ein kindlicher Organismus mit weniger Widerstandsfähigkeit, wie der eines Erwachsenen. Und was ist mit dem Personal? Wenn es gut läuft, arbeite ich noch ■ Jahre bis zur Rente, andere Kollegen noch länger und wir verbringen sehr viel Zeit in der Kita. Es nutzt mir nichts, wenn mir jetzt gesagt wird, es birgt keine Gefährdungen und in 10 Jahren heißt es, wir haben uns vertan, es hat doch gesundheitliche Risiken mit sich geführt. Von Gebhard Linscheid wurde mir vorgeworfen, ich hätte ja früher meine Bedenken äußern können. Leider haben wir bis heute keine konkreten Informationen oder wurden gefragt, was wir von dieser Planung halten, die doch maßgeblich Einfluss auf unseren Alltag hat. „Ich hätte mich als Bürger informieren können, dann hätte ich es gewusst“ wurde mir gesagt. Hier trenne ich sehr gut meine Rolle als ■■■■■ und Bürgerin von Winden. Bewusst halte ich mich von politischen Veranstaltungen fern, um nicht in einen Rollenkonflikt zu geraten. In der Rolle als ■■■■■ hätte ich mir gewünscht, dass wir im Vorfeld Informationen erhalten hätten. Vielleicht wären dann Ängste und Widerstand gar nicht entstanden oder hätten Einfluss auf die Planung nehmen können. Ich bin kein Gegner von erneuerbarer Energie. Ganz im Gegenteil, aber müssen so lange es Dächer auf der Welt gibt, Wälder gerodet werden um Anlagen zu bauen?</p>	<p>Die Teilnahme an der frühzeitigen Beteiligung war korrekt. Eine frühere Beteiligung ist nicht notwendig gewesen. Die Bedenken werden alle in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Waldflächen werden nicht gerodet, da es sich um eine Kalamitätsfläche handelt. Nach der Nutzungsaufgabe der PV-Nutzung wird der Wald wieder aufgeforstet.</p>
-------------	---	---

VIII.	<p>Muss eine Kita als kleine Insel mitten in einer solchen Anlage stehen? Die Frage die sich mir nun stellt, wie weit gibt es noch die Möglichkeit einen anderen Standort zu finden und die Bitte an Sie als Träger, sollte es noch andere Möglichkeiten geben, diese auszuschöpfen und eine Bau an einem anderen Standort vorzusehen. Ich habe große Bedenken, dass Eltern ihre Kinder in anderen Kitas unterbringen möchten und Werbung zur Personalgewinnung wird dies auch nicht sein. Ich sehe mich in der Fürsorgepflicht für Kinder, Eltern und Personal und möchte diese Sorge gerne weitergeben. Ich hoffe auf die Unterstützung des Trägers.</p>	<p>Die Kita wird randlich an der geplanten PV-Freiflächenanlage liegen und durch die Straße, der Bushaltestelle, der südlichen Wohnbebauung und des westlichen Wochenendhausgebiets deutlich wahrnehmbar zum bebauten Innenbereich der Ortslage Winden gehören. Der Standort eignet sich innerhalb der Gemeinde Winden besonders für die temporäre Nutzung für eine PV-Freiflächenanlage, da der vorhandene Wald zerstört ist, eine Wiederaufforstung ohne Probleme zeitlich verzögert werden kann und zugleich vorhandene Freiflächen (meist als Grünland in Winden vorhanden) geschont werden können.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Zum Gelände des Kindergartens hin wird eine Eingrünung ergänzt. Darüber hinaus wird an der Planung entsprechend den oben genannten Abwägungsempfehlungen festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

2	Bürger 2	02.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Ich habe mir letzte Woche den Entwurf auf der VG angesehen und möchte hiermit meine Haltung dazu mitteilen. Es gibt viele Punkte die m. E. nicht ausreichend bedacht worden sind. Zum einen, wie weit ist</p>	<p>Potenzielle magnetische Felder um die Trafostationen haben auf die Umgebung keine Auswirkungen, da sie deutlich unterhalb der gesundheitsgefährdenden Grenzwerte bleiben und lokal sehr begrenzt</p>

	diese Nähe zur Kita bzgl magnetische Felder / Strom und möglicher gesundheitlicher Folgen bedacht worden.	messbar sind (wenige dm). Auch auf Dächern von Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser werden Solaranlagen montiert. In Bauart und Funktion sind diese gleich. Nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Kindern (Kita, Schulen) oder Patienten (Krankenhäuser) sind nicht bekannt. Beispiele für Dachsolaranlagen sind Kindergärten und Schulen beispielsweise in Nassau und Singhofen oder das Krankenhaus in Limburg
II.	Die Kita ist umringt mit Solarmodulen, die Verblendung (auch genannt im Bericht) wird massiv sein. Schon jetzt blendet die Sonne und andere Solarmodule Mitarbeiter und Kinder.	Die Module werden nach Osten und Westen geneigt ausgerichtet. Die Reflexion der Sonnenstrahlen durch die Module erfolgt wie bei einem Spiegel: Der Einfallswinkel entspricht dem Ausfallswinkel. Demzufolge sind keine Blendungen zu erwarten, weil die meisten Reflexionen nach oben erfolgen. Weiter ist eine Bepflanzung zwischen der Solaranlage und dem Kindergarten geplant, was einen zusätzlichen Schutz bieten kann.
III.	Ich halte des Weiteren den genannten Waldbereich bereits als ein beginnendes Ökosystem (nicht nur minderwertige Bäume wachsen bereits und es geht auch um jeden Baum, der zu erhalten ist).	Gemäß der Einschätzung des Forstamts ist der aufwachsende Wald aus ökologischer Sicht minderwertiger als die geplante Waldrandgestaltung. Zudem soll die gesamte Fläche nach Nutzungsaufgabe wieder aufgeforstet werden.
IV.	Die genutzte Fläche halte ich für zu groß, zu nah am Kindergarten.	Das Landesnachbarrecht wird eingehalten. Die Module liegen bereits innerhalb der Umzäunten Fläche mindestens drei Meter vom Zaun entfernt, da hier Fahrwege vorgesehen werden sollen.
V.	Ebenso benötigen wir den oberen Weg um in den Wald zu kommen, bzw. zum Dorf zu gehen.	Es existieren ausreichend alternative Wege. Der genannte Weg ist nicht die einzige Möglichkeit, in den angrenzenden Wald zu gelangen.

VI.	Meiner Meinung nach ist die Beweidung der Fläche ebenso nicht durchdacht. Brombeeren und andere schnell wachsende Pflanzen (Farn) werden sich durchsetzen. Wer mäht die Fläche?	Eine dauerhafte Pflege der Fläche wird vertraglich gesichert. Auch bei anderen vergleichbaren Projekten konnte sich Grünland entwickeln.
VII.	Ich möchte darum bitten, vieles noch einmal zu bedenken. So nah an der Bevölkerung gab es noch keine Anlage und diese Ausmaße halte ich für zu groß. Es wird das Bild unserer Gemeinde stark verändern. Wir haben selbst Photovoltaik und ich fände es besser die Gemeinde würde die Bevölkerung dafür motivieren und halte dieses Projekt für nicht gut, auf jeden Fall kleiner, mit großen Abstand zur Kita und gewachsener Wald sollte erhalten bleiben.	An der Planung wird festgehalten. Gewachsener Wald wird nicht beansprucht.
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Zum Gelände des Kindergartens hin wird eine Eingrünung ergänzt. Die Module werden in Ost-West-Richtung festgesetzt. Darüber hinaus wird an der Planung entsprechend den oben genannten Abwägungsempfehlungen festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Winden**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 13.11.2024